

GPA – 056 ZHG

**Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20354 Hamburg**

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung aus 19 fortlaufend nummerierten Seiten.

Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen.

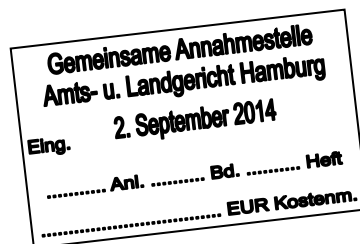
Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

BRANDT & STEIN

Rechtsanwälte

Hamburg * Berlin * Frankfurt

An das
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg



Büro Hamburg:

Anna Brandt

Partnerin

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht

Dammtorstraße 18

20354 Hamburg

1.9.2014

Klage

der

Architekten Hamburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Jasmin Braun, Alte Landstraße 284, 22391 Hamburg,

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Brandt & Stein,
Dammtorstraße 18, 20354 Hamburg

g e g e n

die

Elfriede Reichert, Deelböge 11, 22297 Hamburg

-Beklagte-

Streitwert: 16.000 €

Hiermit bestellen wir uns unter Versicherung anwaltlicher Vollmacht für die Klägerin und erheben Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen:

- 1. Die Zwangsvollstreckung aus dem zu Protokoll des Landgerichts Hamburg zum Az.: 319 10/14 geschlossenen Vergleich vom 4.4.2014 wird für unzulässig erklärt.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung des zu Protokoll des Landgerichts Hamburg zum Az.: 319 10/14 geschlossenen Vergleichs an die Klägerin herauszugeben.**
- 3. Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren, soweit die Voraussetzungen der §§ 307 Abs. 1 bzw. 331 Abs. 3 ZPO gegeben sind.**

Begründung:

Die Beklagte hat mit der Klägerin vor dem Landgericht Hamburg einen Prozessvergleich geschlossen, aus welchem die Klägerin verpflichtet war, 16.000 € an die Beklagte zu zahlen. Obgleich die Klägerin 8.000 € an die Beklagte gezahlt und in Höhe von 8.000 € gegen die Forderung mit einer Gegenforderung aufgerechnet hat, hat die Beklagte die Einleitung der Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich angekündigt.

I. Die Klägerin ist Architektin. Die Beklagte ist Eigentümerin mehrerer Immobilien. Im Vorprozess nahm die hiesige Klägerin die hiesige Beklagte auf Zahlung von Architektenhonorar für das Objekt Eppendorfer Barg 22 in Hamburg in Anspruch (Klage vom 4.2.2014). Die hiesige Beklagte machte widerklagend einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Architektenpflichten betreffend das Objekt Eppendorferbarg 22 in Hamburg geltend. Das Verfahren ist durch einen von den Parteien am 4.4.2014 zu Protokoll des Landgerichts Hamburg geschlossenen Vergleich (Az.: 319 O 10/14) beendet worden.

Beweis: Vorlage des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 4.4.2014 vor dem Landgericht Hamburg in Fotokopie als **Anlage K 1**

Im Vergleich verpflichtete sich die hiesige Klägerin zur Zahlung von 16.000 € an die hiesige Beklagte. Zwar war die Beklagte vor dem Hintergrund des am 2.7.2013 zwischen den Parteien zur Planung und Bauüberwachung von Sanierungsarbeiten der Souterrainwohnung des Objekts Eppendorfer Barg 22 in Hamburg geschlossenen Architektenvertrages zur Zahlung eines Architektenhonorars in Höhe von 6.000 € verpflichtet. Die Ausführung der Umbau- und Renovierungsarbeiten erfolgte durch die Firma Flocker im September 2013 vor dem Hintergrund einer dahingehenden Vereinbarung vom 1.8.2013. Vor dem Hintergrund der im Dezember 2013 an dem Objekt Eppendorfer Barg 22 in Hamburg aufgetretenen Feuchtigkeitsschäden in der Ebene der außenseitigen Tiefparterrewandabdichtung, die der Klägerin im Rahmen der Bauleitung versehentlich nicht aufgefallen und deren voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten ausweislich des Kostenvoranschlags der Firma Thomsen vom 2.1.2014 auf 22.000 € zu beziffern waren, haben sich die Parteien wie vorgetragen verglichen.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts erteilte den Parteien jeweils eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs. Die Kosten des Vorprozesses wurden ordnungsgemäß abgerechnet.

Es wird angeregt, die Akte des Landgerichts Hamburg zum Geschäftszeichen 319 O 10/14 beizuziehen.

Auf die Vergleichsforderung zahlte die Klägerin durch Überweisung am 6.5.2014 einen Betrag von 8.000 € an die Beklagte.

Weiter stellte die Klägerin der Beklagten mit Rechnung vom 1.4.2014 ein Architektenhonorar in Höhe von 8.000 € für im Oktober 2013 abgeschlossene Renovierungsarbeiten betreffend das Objekt Kappesstieg 9 in Hamburg in Rechnung.

Beweis: Rechnung vom 1.4.2014 in Höhe von 8.000 € in Fotokopie als **Anlage K 2**

Mit Schreiben vom 18.7.2014 machte die Klägerin deutlich, dass sie die Angelegenheit aus dem Vergleich für abgeschlossen erachtet, da sie zwar auf

der einen Seite noch einen Betrag in Höhe von 8.000 € zahlen müsse, ihr aber auf der anderen Seite 8.000 € Architektenhonorar zuständen.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 18.7.2014 in Fotokopie als **Anlage K 3**

Als die Beklagte nunmehr mit anwaltlichem Schreiben vom 4.8.2014 die Zahlung der 8.000 € aus dem Vergleich verlangte, war die Klägerin vollkommen überrascht. Überdies kündigte die Beklagte die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an.

Beweis: Vorlage des anwaltlichen Schreibens vom 4.8.2014 in Fotokopie als **Anlage K 4**

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.8.2014 wurde die Beklagte darauf hingewiesen, dass die Klägerin durch ihre Zahlung vom 6.5.2014 in Höhe von 8.000 € und durch Forderung aus Architektenhonorar in Höhe von ebenfalls 8.000 € die Vergleichszahlung vollständig erbracht hat. Die Unterzeichnerin forderte die Beklagte zugleich zur Heraushabe der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels bis zum 29.8.2014 auf. Darauf reagierte die Beklagte nicht.

Beweis: Vorlage des anwaltlichen Schreibens vom 11.8.2014 in Fotokopie als **Anlage K 5**

II. Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin verfolgt mit der vorliegenden Klage das Ziel, die Vollstreckung der Beklagten zu verhindern.

Der Vergleich ist nicht wirksam zustande gekommen. In der mündlichen Verhandlung am 4.4.2014 wurde der Vergleich zwar von Frau Dr. Karsten vorgespielt und anschließend von den Prozessbevollmächtigten der Parteien genehmigt. Aber es fehlt der erforderliche Protokollvermerk hierüber.

Beweis: Vorlage des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 4.4.2014 vor dem Landgericht Hamburg in Fotokopie als **Anlage K 1**

Darüber hinaus bestehen die Ansprüche der Beklagten aus dem Vergleich jedenfalls nicht mehr. Die Vergleichsforderung ist erloschen, da die Klägerin – wie oben bereits ausgeführt – Zahlung in Höhe von 8.000 € geleistet und in Höhe von 8.000 € aufgerechnet hat.

Der Klage ist schnellstmöglich stattzugeben, da die Zwangsvollstreckung unmittelbar bevorsteht und der Klägerin hierdurch gravierende Nachteile drohen. Der Antrag auf Herausgabe des Vollstreckungstitels ist daher ebenfalls berechtigt.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

gez. Brandt
Rechtsanwältin

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Anlagen K 2 bis K 5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt waren und sie den vorgetragenen Inhalt haben. Die Klagschrift in beglaubigter und einfacher Abschrift und die Verfügung mit der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens gemäß §§ 272 Abs. 2, 276 Abs. 1 ZPO wurden der Beklagten am 8.9.2014 zugestellt.

Öffentliche Sitzung

Ort, Datum
Hamburg, den 4.4.2014

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 19

Geschäftsnummer: **319 O 10/14**

Anlage K 1

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Dr. Karsten
als Einzelrichterin

~~als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle~~

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

der

Architekten Hamburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Jasmin Braun, Alte Landstraße 284, 22391 Hamburg,

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Brandt & Stein, Dammtorstraße 18,
20354 Hamburg

gegen

die

Elfriede Reichert, Deelböge 11, 22297 Hamburg

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Vogt & Kollegen, Rothenbaumchaussee 22,
20148 Hamburg

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. für die Klägerin Rechtsanwältin Brandt,
2. für die Beklagte Rechtsanwalt Dr. Vogt.

Die Sach- und Rechtslage wird im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

Die Parteien schließen sodann zur Beendigung dieses Rechtsstreits ohne Präjudiz für die sach- und Rechtslage folgenden

Vergleich:

1. Die Klägerin zahlt an die Beklagte 16.000 €.
2. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

gez. Dr. Karsten

(Richterin am Landgericht)

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

gez. Kleemenzel,
(Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle)

**Dr. Vogt & Kollegen
Rechtsanwälte**



Dr. Martin Vogt
Peter Jung
Verena Loos
Ines Böhmer
Rothenbaumchaussee 22
20148 Hamburg
Tel.: 040 / 46 39 90 34
Fax: 040 / 46 39 88 35
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Bürozeiten: Montags - Freitags
07.30 - 12.00 / 14.00 - 17.00 Uhr

An das
Landgericht Hamburg

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Hamburg, den

Az.: 319 O 112/14

14/00227

19.9.2014

Architekten Hamburg GmbH ./ Elfriede Reichert

Zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Die Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen. Zugleich wird auf die Klage wie folgt erwidert:

Namens und in Vollmacht der Beklagten beantrage ich ,

die Klage abzuweisen.

Ferner erhebe ich Widerklage und beantrage namens und in Vollmacht der Beklagten,

die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte 16.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

1. Die Klage ist insgesamt unbegründet.

Richtig ist, dass die Parteien vor dem Landgericht Hamburg am 4.4.2014 einen Vergleich geschlossen haben und die Kosten des Vorprozesses ordnungsgemäß abgerechnet worden sind.

Der Vergleich wurde vorgespielt und genehmigt. Dass dies im Protokoll über die mündliche Verhandlung nicht festgehalten wurde, ändert an der Wirksamkeit des Vergleichs nichts. Im Übrigen kann das Protokoll nach wie vor noch berichtigt werden. Darauf zu beharren, dass im Protokoll nicht „vorgespielt und genehmigt“ steht ist eine bloße Förmerei.

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass die Klägerin unter dem 6.5.2014 einen Betrag in Höhe von 8.000 € überwiesen haben will.

Ein Schreiben der Klägerin vom 18.7.2014 ist der Beklagten niemals zugegangen.

2. Die Widerklage ist zulässig und begründet.

Mit der Widerklage macht die Beklagte Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Architektenleistung betreffend das Bauvorhaben Innocentiapark 18 in Hamburg geltend.

In diesem Zusammenhang schlossen die Parteien unter dem 4.1.2010 einen Architektenvertrag zur Planung und Bauüberwachung der Isolierarbeiten am Objekt Innocentiapark 18 in Hamburg.

Beweis: Kopie des Vertrages vom 4.1.2010, **Anlage B 1**

Die Beklagte vergab in diesem Zusammenhang am 11.1.2010 Isolierarbeiten für ihr Haus Innocentiapark 18 in Hamburg an die Firma Püschel, die die Arbeiten am 1.2.2010 begann und am 26.2.2010 fertig stellte. Die Isolierarbeiten umfassten nach der Planung der Architektin sowohl eine Wärmedämmung der Fassade als auch eine Abdichtung des Gebäudes gegen Wassereintritt im Bodenbereich.

Die Abnahme fand am 1.3.2010 statt (Abnahmeprotokoll vom 1.3.2010). Wegen späterer Insolvenz der Firma Püschel kam es nicht zur Erteilung der Schlussrechnung seitens dieses Unternehmens.

Im September 2010 zeigten sich erstmals Feuchtigkeitsspuren im unteren Wandbereich des Kellers. Diese Feuchtigkeitsschäden führten zu verschiedenen Untersuchungen. Ausweislich des eingeholten Gutachtens des Sachverständigen Eichner sind folgende Mängel ursächlich dafür gewesen, dass im Kellerbereich des Gebäudes Innocentiapark 18 in Hamburg Feuchtigkeitsschäden aufgetreten sind:

Zum einen habe die Außenwandabdichtung gegen drückendes Wasser durch eine sogenannte Bitumschicht nicht durchgehend die erforderliche Dicke von 4 mm erreicht. Es ist jedoch mindestens eine Schicht von 4 mm erforderlich, um dauerhaft eine Sperre gegen das Eindringen von Wasser bilden zu können. Da es sich um einen besonders schadensanfälligen Arbeitsschritt handele, bedarf es über die Sichtkontrolle hinaus der Stichprobenentnahme zur Feststellung der erforderlichen Schichtdicke.

Beweis: Privatgutachten des Sachverständigen Eichner vom 5.10.2010, **Anlage B 2**

Zum anderen ist die Dämmung unter dem Estrich im Keller lediglich 4 cm dick. Es ist jedoch eine Dämmungsstärke von mindestens 8 cm erforderlich, um einen Wassereintritt verhindern zu können.

Beweis: Privatgutachten des Sachverständigen Eichner vom 5.10.2010, **Anlage B 2**

Die Klägerin hat die Ausführung der Abdichtungsarbeiten der Außenwand nicht überwacht. Sie hat auch zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, diese Überwachung nicht vorgenommen zu haben. Zu einer Überwachung hätte die Klägerin Stichproben entnehmen müssen und dann festgestellt, dass die Dicke der Bitumschicht nicht durchgängig 4 mm erreicht.

Darüber hinaus ist die Dämmung unter dem Estrich im Keller nicht wie vereinbart mit einer Stärke von 10 cm sondern lediglich mit 4 cm Stärke ausgeführt worden. Dies war in der Planung der Klägerin jedoch so nicht vorgesehen und so auch nicht zwischen den Parteien vereinbart. Vielmehr hatte die Klägerin in ihrer Planung eine Dämmungsdicke von 10 cm vorgesehen und hierzu noch erläutert, dass so auf jeden Fall ein Wassereintritt verhindert werden könnte. Die Klägerin hat die Ausführung der

Dämmarbeiten unter dem Estrich des Kellers nicht überwacht. Anderenfalls hätte ihr auffallen müssen, dass nicht die vereinbarte Dämmungsdicke gegeben ist. Sie hat auch zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, diese Überwachung nicht vorgenommen zu haben.

Hierdurch sind der Beklagten erhebliche Kosten für die Beseitigung der Feuchtigkeitsschäden entstanden. Die Behebung dieser Mängel hat einen Aufwand von 16.000 € verursacht. Die Beklagte hat die Firma Flocker mit den Arbeiten beauftragt. Die Firma Flocker musste die Außenwand erneut aufgraben, die Bitumschicht flächendeckend erneut in 4 mm Dicke auftragen sowie den Estrich im Kellerbereich entfernen, die Dämmung einfügen und den Estrich erneut schütten. Die Arbeiten wurden in der Zeit vom 1.11.2010 bis zum 12.11.2010 durchgeführt. Ausweislich der Schlussrechnung vom 19.11.2010 sind Kosten in Höhe von 16.000 € entstanden.

Beweis: Rechnung der Firma Flocker vom 19.11.2010 über 16.000 €,

Anlage B 3

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

gez. Dr. Vogt (Rechtsanwalt)

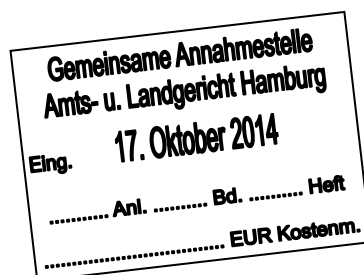
Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Anlagen B 1 bis B 3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Schriftsatz ordnungsgemäß beigelegt waren und sie den vorgetragenen Inhalt haben. Der Schriftsatz vom 19.9.2014 wurde der Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin in beglaubigter und einfacher Abschrift am 26.9.2014 zugestellt.

BRANDT & STEIN

Rechtsanwälte

Hamburg * Berlin * Frankfurt

An das
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg



Büro Hamburg:

Anna Brandt

Partnerin

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht

Dammtorstraße 18

20354 Hamburg

15.10.2014

319 O 112/14

In dem Rechtsstreit

Architekten Hamburg GmbH ./ . Elfriede Reichert

Beziehe ich mich auf den Schriftsatz vom 19.9.2014 und beantrage,

die Widerklage wird abgewiesen.

I. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Beklagte nichts von dem Erhalt der am 6.5.2014 überwiesenen 8.000 € wissen möchte und warum sie dies nicht durch einen Blick in ihre Kontounterlagen prüft. Ausweislich des Kontoauszuges des Geschäftskontos der Klägerin ist die Überweisung an die Beklagte auf das Konto 425267200 erfolgt bei der Deutschen Bank (Zweck: Prozessvergleich vom 4.4.2014). Die Vergleichsforderung ist in dieser Höhe erloschen.

Beweis: Vorlage des Kontoauszuges vom 6.5.2014 in Fotokopie als
Anlage K 5

II. Der Beklagten sei zugegeben, dass mit dem Schreiben vom 18.7.2014 nicht ausdrücklich eine Aufrechnung mit der Werklohnforderung aus der Rechnung vom 1.4.2014 gegenüber den aus dem Vergleich vom 4.4.2014 verbleibenden 8.000 € erklärt worden ist. Allerdings war für jeden ersichtlich was die Klägerin gemeint hat.

Beweis: Schreiben vom 18.7.2014 in Fotokopie als **Anlage K 6**

Rein vorsorglich wird hiermit nochmals ausdrücklich die

Aufrechnung

mit der Gegenforderung der Klägerin aus Werkvertrag (Rechnung vom 1.4.2014) in Höhe von 8.000 € gegen die im Vergleich titulierte Forderung erklärt. Bezüglich der Höhe und der Begründung des Anspruchs wird auf die Klageschrift verwiesen.

III. Dass der Vergleich vom 4.4.2014 tatsächlich vorgespielt und genehmigt wurde, ist unerheblich, denn diese Förmlichkeit kann nach § 165 ZPO nur durch das Protokoll bewiesen werden, in welchem die Feststellung unstreitig fehlt.

IV. Die Klägerin hat weder ihre Überwachungspflichten verletzt noch irgendwelche Mitteilungspflichten.

Die Klägerin hat sich davon überzeugt, dass auf die Kellerwand von außen eine Bitumschicht aufgetragen worden ist. Sie war nicht dazu verpflichtet die Dicke der Bitumschicht zu messen.

Richtig ist, dass die Planung der Klägerin zunächst eine Dämmschicht von 10 cm unter dem Estrich im Keller vorgesehen hat. Aus Kostengründen ist jedoch nach Rücksprache mit der Beklagten eine Planungsänderung auf 4 cm und so auch eine Dämmung von lediglich 4 cm erfolgt. Dies ergibt sich bereits aus einer Gesprächsnotiz der Klägerin vom 8.2.2014, in der sich die Klägerin „Dämmung 4 cm“ notiert hat.

Darüber hinaus trifft die Beklagte jedenfalls ein Mitverschulden. Ihr hätte bei der Begehung auffallen müssen, dass die Dämmungsdicke unter dem Estrich lediglich 4 cm beträgt. Man konnte problemlos an den Abflussschächten erkennen wie weit die Dämmung unter dem Estrich reicht.

Im Übrigen sind die Ansprüche der Beklagten jedenfalls verjährt. Es wird ausdrücklich die Einrede der Verjährung erhoben.

Hilfsweise

rechnet die Klägerin mit einer ihr zustehenden Architektenhonorarforderung betreffend das Bauvorhaben Sanierung einer Wohnung im Objekt Maimoorweg 32 in Hamburg in Höhe von 4.000 € auf.

Beweis: Rechnung vom 1.10.2014 in Höhe von 4.000 € in Fotokopie als
Anlage K 7

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

gez. Brandt
Rechtsanwältin

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Anlagen K 5 bis K 7 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Replik ordnungsgemäß beigefügt waren und sie den vorgetragenen Inhalt haben.

**Dr. Vogt & Kollegen
Rechtsanwälte**



Dr. Martin Vogt
Peter Jung
Verena Loos
Ines Böhmer
Rothenbaumchaussee 22
20148 Hamburg
Tel.: 040 / 46 39 90 34
Fax: 040 / 46 39 88 35
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Bürozeiten: Montags - Freitags
07.30 - 12.00 / 14.00 - 17.00 Uhr

An das
Landgericht Hamburg

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Hamburg, den

Az.: 319 O 112/14

14/00227

5.11.2014

Architekten Hamburg GmbH ./ Elfriede Reichert

Auf den Schriftsatz der Gegenseite vom ... duplizieren wir wie folgt:

1. Ursprünglich war eine Dämmschicht von 10 cm unter dem Kellerestrich geplant. Vor welchem Hintergrund die Klägerin meint, die Beklagte habe eine Änderung der Planung gewünscht bzw. einer solchen Änderung zugestimmt ist nicht nachvollziehbar. Dies lässt sich jedenfalls nicht aus der Notiz „Dämmung 4 cm“ ableiten. Die Notiz enthält keinerlei Hinweis auf eine Zustimmung oder ähnliches.

Richtig ist, dass die Parteien unter dem 8.2.1010 über die Dicke der Dämmschicht gesprochen haben. Die Beklagte hat hierüber eine Notiz gefertigt. Ausweislich der Notiz der Beklagten hat die Klägerin zwar vorgeschlagen die Dämmdicke von 10 cm auf 4 cm zu reduzieren. Diesem Vorschlag hat die Beklagte jedoch nicht zugestimmt. Vielmehr hat die Beklagte auf einer Dämmdicke von 10 cm bestanden.

Beweis: Kopie der Notiz vom 8.2.2010, **Anlage B 4**

Dies geschah vor dem Hintergrund der Empfehlung des Eigentümerverbandes, der eine Mindestdicke von 10 cm für eine Dämmung empfiehlt. Deshalb hatte die Beklagte auch von Anfang an auf einer Planung von 10 cm Stärke bestanden.

Indem die Klägerin die Planung von 10 cm auf 4 cm abänderte, handelte sie abredewidrig.

2. Die Beklagte trifft kein Mitverschulden. Der Unterschied zwischen einer Dämmung von 4 cm und 10 cm hätte ihr nicht auffallen können. Ausweislich der Ausführungen des Sachverständigen Eichner konnte man die unzureichende Schichtdicke nicht mit bloßem Auge erkennen, auch nicht in den Abflussschächten, da diese einen unterschiedlichen Höhengpiegel aufweisen.

Beweis: Privatgutachten des Sachverständigen Eichner vom 5.10.2010, bereits vorgelegt als **Anlage B 2**

3. Der Anspruch ist auch nicht verjährt. Die Klägerin handelte arglistig. Sie wäre verpflichtet gewesen, die Nichtdurchführung der Bauüberwachung anzuzeigen.

4. Die Klägerin kann auch nicht hilfsweise gegen den widerklagend geltend gemachten Betrag aufrechnen, da ihr kein Anspruch mehr auf Zahlung von Architektenhonorar aus der Rechnung vom 1.10.2014 zusteht. Die Beklagte hat diese Rechnung bereits unter dem 6.10.2014 zum Ausgleich gebracht.

Beweis: Kontoauszug vom 6.10.2014, Zweck Rechnung 1.10.2014, **Anlage B 5**

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

gez. Dr. Vogt
(Rechtsanwalt)

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Anlagen B 4 und B 5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Schriftsatz ordnungsgemäß beigefügt waren und sie den vorgetragenen Inhalt haben.

Öffentliche Sitzung

Ort, Datum
Hamburg, den 15.1.2015

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 19

Geschäftsnummer: **319 O 112/14**

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Dr. Broch
als Einzelrichterin

~~als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle~~

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

der

Architekten Hamburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Jasmin Braun, Alte Landstraße 284, 22391 Hamburg,

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Brandt & Stein, Dammtorstraße 18,
20354 Hamburg

gegen

die

Elfriede Reichert, Deelböge 11, 22297 Hamburg

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Vogt & Kollegen, Rothenbaumchaussee 22,
20148 Hamburg

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. für die Klägerin Rechtsanwältin Brandt,
2. für die Beklagte Rechtsanwalt Dr. Vogt.

Die Sach- und Rechtslage wird im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande. Es wird in die streitige Verhandlung eingetreten.

Die Klägerinvertreterin erklärt:

Die hilfsweise erklärte Aufrechnung soll nicht weiter verfolgt werden. Die Beklagte hat das noch offene Architektenhonorar aus der Rechnung vom 1.10.2014 bereits gezahlt.

Das Gericht weist die Parteien auf Folgendes hin:

[...]

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der gerichtlichen Hinweise wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Klägerinvertreterin stellt hiernach die

Anträge aus der Klageschrift vom 1.9.2014.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

und stellt widerklagend den

Antrag aus dem Schriftsatz vom 19.9.2014.

Die Klägerinvertreterin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 05.02.2015, 14:00 Uhr, Saal A 49.

gez. Dr. Broch
(Richterin am Landgericht)

Für die Richtigkeit der Übertragung vom
Tonträger

gez. Wiedmann,
(Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle)

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Bearbeitungszeitpunkt ist der **05.02.2015**.
2. Eine gegebenenfalls erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung ist erlassen. Ein Streitwertbeschluss mit Gründen ist zu fertigen.
3. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand und/oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
4. Sollten die Klage oder die Widerklage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
5. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, aber ohne Erfolg geblieben sind.
6. Die Formalien (Ladungen, Belehrungen, Zustellungen, Fristen, Vollmachten, Unterschriften, etc.) sind in Ordnung und die Verfahrensvorschriften wurden gewahrt, soweit sich aus der Aufgabenstellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
7. § 139 ZPO wurde beachtet.
8. Die Straßen „Alte Landstraße“ und „Deelböge“ befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Amts- und Landgerichts Hamburg.
9. Der Bearbeitung ist die aktuelle Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht anzuwenden.